

07.11.01

Antrag
des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz – FPG)

Punkt 19 der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Der Bundesrat möge anstelle der Empfehlung in Ziffer 4 der BR-Drs. 701/2/01 beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und c, Doppelbuchstabe aa0 – neu – und Doppelbuchstabe bb (§ 120 Abs. 2 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 3 Satz 1 und 4 SGB V)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist das Wort „Polikliniken“ durch das Wort „Hochschulambulanzen“ zu ersetzen.

bb) In Satz 2 sind die Wörter „Trägern der Hochschulkliniken“ durch die Wörter „Hochschulen oder Hochschulklinika“ zu ersetzen.

Ausgeliefert am **08.11.2001**

cc) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Bei der Vergütung der Hochschulambulanzen (§ 117) soll eine Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare **ambulante** Leistungen erfolgen.“

dd) Satz 5 ist zu streichen.

b) Buchstabe c ist wie folgt zu ändern:

aa) Dem Doppelbuchstaben aa ist folgender Doppelbuchstabe voranzustellen:

aa0) In Satz 1 werden die Wörter „der Polikliniken“ gestrichen.

bb) In Doppelbuchstaben bb sind die Wörter „die Polikliniken“ durch die Wörter „die Hochschulambulanzen“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa:

Als Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 3a – neu – (Änderung von § 117) ist das Wort „Polikliniken“ durch das Wort „Hochschulambulanzen“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb:

Wegen der größeren Sachnähe sind die Hochschulen oder Hochschulklinika als Vertragspartner vorzuziehen.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc:

Die Vergütungsregelung betrifft wegen Artikel 1 Nr. 3a – neu – (Änderung von § 117) nicht mehr die Polikliniken, sondern die Hochschulambulanzen. Für die Vergütung der Krankenbehandlung in den Hochschulambulanzen stellen zahlreiche andere Leistungsbereiche Vergütungsmaßstäbe zur Verfügung. Solche Leistungsbereiche sind insbesondere stationsersetzende Eingriffe, die vor- und nachstationäre sowie die ambulante Krankenhausbehandlung (§ 39 Abs. 1), ferner alle sonstigen nicht im Krankenhaus erbrachten ambulanten Behandlungen.

Eine Minderung der Vergütung der Hochschulambulanzen wegen der Leistungserbringung im Rahmen von Forschung und Lehre ist nicht gerechtfertigt, weil in den als Maßstab heranzuziehenden vergleichbaren Leistungsentgelten kein Aufwand für Forschung und Lehre berücksichtigt ist.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd:

Bei der Abstimmung der Entgelte für Leistungen der Hochschulambulanzen mit den Entgelten für vergleichbare Leitungen ist bereits zu berücksichtigen, inwieweit letztere auch Investitionskostenanteile enthalten. Eine gesonderte Regelung hierüber ist deswegen entbehrlich.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa:

Eine Pauschalierung ist bei der Abstimmung der Entgelte für Leistungen der Hochschulambulanzen mit den Entgelten für vergleichbare Leistungen möglich. Eine gesonderte Ermächtigung ist deswegen nicht notwendig.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb:

Die Vergütungsregelung betrifft wegen Artikel 1 Nr. 3a - neu – (Änderung von § 117) nicht mehr die Polikliniken, sondern die Hochschulambulanzen. In Absatz 3 ist Satz 4 dementsprechend anzupassen.

Begründung für das Plenum:

Die Ziffer 4 der BR-Drs. 701/2/01 schlägt unter Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc eine Vorschrift vor, wonach bei der Vergütung der Hochschulambulanzen nach § 117 SGB V eine Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll. In der Begründung werden als vergleichbare Leistungen u.a. voll- und teilstationäre Krankenhausbehandlungen genannt. Dies ist nicht gewollt. Hochschulambulanzen erbringen ausschließlich ambulante Leistungen. Folglich können die Entgelte für voll- und teilstationäre Leistungen kein Maßstab für die Vergütung der Leistungen der Hochschulambulanzen sein. Der vorliegende Beschlussvorschlag weicht deshalb in diesem Punkt von der Ziffer 4 in der Drs. 701/2/01 ab. Er stellt lediglich auf vergleichbare ambulante Leistungen ab. Dies wird sowohl in der vorgeschlagenen Vorschrift als auch in der Begründung klargestellt.